

# Pensionskassen: ein Sanierungsfall?

Aufgrund der Banken- und Finanzkrise hat sich das Jahr 2008 (zusammen mit 1990) wohl als schlechtestes Jahr seit Einführung des Gesetzes über die berufliche Personalvorsorge erwiesen. Über die Hälfte der Pensionskassen waren per 31.12.2008 in einer Unterdeckung. Über Sanierungsmassnahmen und den Umgang mit der Unterdeckung wird in den Stiftungsräten mehr oder weniger heftig diskutiert. Dennoch wollen und werden die meisten Kassenmanager an ihrer Asset Allocation festhalten – und dies zu Recht. Auch mit einer Kapitaldeckung von 90% sind Pensionskassen noch gut finanziert – vorausgesetzt, die Altersstruktur der Versicherten und Rentner ist angemessen.



**Von Bruno Matt**

*Geschäftsführer der LLB  
Vorsorgestiftung für Liechtenstein  
Leiter Berufliche Vorsorge der  
Liechtensteinischen Landesbank AG*

Während die Deckungsgradzahlen per Ende 2007 noch nicht beunruhigend waren, sind die Öffentlichkeit und die Versicherten doch eher besorgt über die Entwicklung des Deckungsgrads ihrer Vorsorgeeinrichtung im letzten Jahr. Seit Anfang 2008 jagen sich die negativen Meldungen an den und über die Finanzmärkte. Die Jahresperformances werden bei fast allen Kassen zum Teil deutlich negativ ausfallen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Deckungsgrade ebenfalls erheblich gesunken sind. Vor allem bei den öffentlich-rechtlichen Kassen dürfte sich die Lage teilweise drastisch verschärfen haben. Schätzungen zeigen, dass über zwei Drittel der Kassen per 31.12.2008 eine Unterdeckung aufweisen. Das Pensionskassenvermögen hat sich im vergangenen Jahr um bis zu 60 Mrd. Franken reduziert, Anfang 2008 waren es noch 600 Milliarden.

## Turbulente Börsensituation

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation an den Börsenmärkten künftig

verhält. Massgebend für eine Pensionskasse sind nicht die kurzfristigen, sondern die mittel- und langfristigen Renditen. Für allfällige Sanierungsmassnahmen stellt man auf den Jahresabschluss ab, also auf den Stand per 31. Dezember 2008. Diese Abschlüsse liegen aber grösstenteils nicht vor dem 2. Quartal 2009 vor.

Die Verantwortlichen in den Pensionskassen sind heute jedoch in weit besserer Masse gerüstet als Ende

2002 (nach dem Platzen der New-Economy-Blase). Überstürzte Reaktionen und Strategieanpassungen sind bisher grösstenteils ausgeblieben. So kann festgehalten werden, dass die Kurschwankungen, denen das investierte Kapital unterliegt, keinen Einfluss auf die Garantie der Vorsorgegelder gegenüber den Versicherten haben.

## Haltung der Politik

In der Herbstsession des letzten Jahres in Bern stellte Nationalrat Hochreutener folgende Frage: «Hält der Bundesrat angesichts der Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzmarktkrise auf die schweizerischen Pensionskassen Massnahmen für erforderlich, um auch mittelfristig die Renten der Zweiten Säule zu sichern?» In seiner Antwort hält der Bundesrat u.a. fest: «Selbst wenn davon auszugehen ist, dass eine Vorsorgeeinrichtung eine Rendite von etwa 4% pro Jahr benötigt, können die existierenden Wertschwankungsreserven demnach die bisherige negative Entwicklung der Märkte absorbieren, auch wenn Vorsorgeeinrichtungen exi-

## Vorgehen bei Unterdeckung

Eine Vorsorgeeinrichtung hat im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 Abs. 3 BVV2 die Aufsichtsbehörde nach Feststellung der Unterdeckung schriftlich zu orientieren. Die Bekanntgabe sollte nicht erst mit der Einreichung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts erfolgen. Besonders in schwerwiegenden bzw. klaren Fällen ist sofort zu informieren. Es liegt dann an der Aufsichtsbehörde, von der Pensionskasse nähere Auskünfte zu verlangen. Die Verantwortung zu handeln, liegt aber nach wie vor beim Stiftungsrat.

Die Kontrollstelle muss neben den Aufsichtsbehörden ebenfalls informiert werden. Sie muss bei einer Unterdeckung prüfen, ob die fristgerechte Meldung an die Aufsicht erfolgt ist. In der Jahresrechnung ist dem Umstand der Unterdeckung besonderes Augenmerk zu schenken. Im Anhang der Jahresrechnung muss der vom Stiftungsrat und vom Pensionskassenexperten erarbeitete Massnahmenplan genau beschrieben werden.

Neben den Erläuterungen in der Jahresrechnung muss der Pensionsversicherungsexperte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht verfassen. Dabei hat er sich über die Wirksamkeit und Gesetzesmässigkeit des Massnahmenpaketes zu äussern. Damit eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung grundsätzlich Sanierungsmassnahmen ergreifen kann, müssen diese in ihrem Reglement ausdrücklich verankert sein.

stieren, welche aufgrund eines unterdurchschnittlichen Deckungsgrades in Unterdeckung fallen. Massnahmen sind somit vorerst nicht geplant, doch verfolgt der Bundesrat die Situation aufmerksam, und er wird gegebenenfalls weitere Schritte veranlassen.»

### Expertenmeinungen

«Kurzfristigen Vermögensschwankungen können die Pensionskassen gelassen entgegensehen», sagt Martin Wechsler, einer der renommiertesten Experten für die Altersvorsorge in der Schweiz. «Die aktuellen Buchverluste von schätzungsweise 50 bis 60 Mrd. Franken entsprechen in etwa den «Gewinnen», welche die Pensionskassen in der Börsenhausse von 2005 verbuchen konnten», schreibt die Basler Zeitung zu einem Video-Interview mit Wechsler.

### Massnahmen und Deckungsgrad

Unterdeckung heisst, dass das Vermögen einer Kasse nicht ausreicht, um sofort allen Renten- und Kapitalverpflichtungen nachzukommen. Weil nicht alle Versicherten gleichzeitig pensioniert werden oder die Kasse verlassen, ist die Lage bei den Pensionskassen dennoch nicht so dramatisch. Die Definition der Unterdeckung stellt einen stichtagbezogenen, buchhalterischen Vorgang dar.

Der Zeitraum, nach welchem eine Pensionskasse, die saniert wird, wieder einen Deckungsgrad von mindestens 90% erreicht, sollte 3 bis 5 Jahre nicht überschreiten. Nach etwa 5 bis 10 Jahren sollte wieder ein Deckungsgrad von 100% gegeben sein, zuzüglich einer minimalen Wertschwankungsreserve. Bei einem Deckungsgrad zwischen 95 und 100% wird allgemein definiert, dass noch kein Handlungsbedarf besteht. Bei 90 bis 95% besteht eine erhöhte Pflicht zur Vorsicht in der Vermögensanlage (beschränkte Risikofähigkeit). Bei weniger als 90% besteht ein Bedarf an Sofortmassnahmen (siehe Kasten), um die Unterdeckung in nert weniger Jahre zu beseitigen. Bei den zu treffenden Massnahmen spielen Struktur und Finanzierung der Pensionskasse (Verhältnis Aktive zu Rentnern) eine wesentliche Rolle.

www.llb.li •

## Sanierungsmöglichkeiten

Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung, insbesondere den Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen, den Vorsorgeplänen und der zu erwartenden Entwicklung des Bestandes der Versicherten sowie der Rentner, Rechnung tragen. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Einer Vorsorgeeinrichtung stehen im wesentlichen folgende Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung zur Verfügung:

**Auflösung von Freien Mitteln und (danach) von Schwankungsreserven:** Erst nach der Auflösung von Freien Mitteln und allfälligen Stillen Reserven können die Wertschwankungsreserven aufgelöst werden. Diese Reserven werden entweder von der Stiftung oder einem angeschlossenen Betrieb geführt. Hintergrund: Auf Freien Mitteln besteht ein individueller und auf Wertschwankungsreserven ein kollektiver Anspruch. Das Vorhandensein von Wertschwankungsreserven hat wiederum Einfluss auf die Risikofähigkeit einer Pensionskasse.

**Geringere Verzinsung der Alterskonten:** Bei umhüllenden Beitragsprimatkassen kann die Verzinsung für den überobligatorischen Teil auf Null gesetzt werden. Für den obligatorischen BVG-Teil besteht die folgende Regelung: Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Zins darf in dringenden Sanierungsfällen während der Unterdeckung höchstens bis zu einem halben Prozent unterschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist.

**Erheben von temporären Sanierungs- bzw. Zusatzbeiträgen:** Temporär kann eine Pensionskasse von den Aktivversicherten und vom Arbeitgeber zweckgebundene Zusatzbeiträge erheben. Diese Beiträge bleiben bei der Pensionskasse, auch wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Sanierungsbeiträge dürfen allerdings erst subsidiär nach anderen Massnahmen erhoben werden.

**Überparität der Arbeitgeberbeiträge als Sanierungsbeitrag:** In überobligatorischen Vorsorgeplänen kann der überparitätische Teil der Beiträge für eine gewisse Zeit sistiert und für die Sanierung bestimmt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass die Kosten des Unternehmens nicht belastet werden und somit nicht steigen. Nachteil dieser Variante im Vergleich zu den Zusatzbeiträgen: Den Versicherten wird weniger auf dem Alterskonto gutgeschrieben.

**Sanierungsbeitrag der Rentner:** Seit Anfang 2005 ist BVG Art. 65d Abs.3 lit. b in Kraft. Danach kann die Vorsorgeeinrichtung von den Rentnern für die Dauer der Unterdeckung einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung erheben. Dabei sind die minimale Rente gemäss BVG-Obligatorium sowie die bei Entstehung des Rentenanspruches gewährte Rente nicht kürzbar. Dieser Beitrag von den Rentnern darf nur erhoben werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, und nur für die Dauer der Unterdeckung. Eine Kürzung der laufenden Renten bevor der Deckungsgrad bei einer normal strukturierten Kasse unter 80% fällt, sollte nicht in Betracht gezogen werden.

**Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht:** Für betriebseigene, autonome Kassen wurde der «Verwendungsverzicht auf die Arbeitgeberbeitragsreserve» im Sanierungsfall geschaffen. Dabei besteht die Möglichkeit, Einlagen bis zur Höhe der Unterdeckung auf ein gesondertes Arbeitgeberbeitragsreservenkonto zu leisten, sofern diese dazu dienen, andere Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung abzuwenden. Im Gegensatz zu unbelasteten Arbeitgeberreserven sind jene mit Verwendungsverzicht nicht zu verzinsen, da der Arbeitgeber dabei profitieren würde. Die Einlagen sind jedoch steuerabzugsfähig, da sie der Sanierung der Vorsorgeeinrichtung dienen.

**Sistierung des WEF-Vorbezugs:** Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass während der Dauer einer Unterdeckung die Verpfändung, der Vorbezug zur Finanzierung und die Rückzahlung des Wohneigentums zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder gar verweigert werden kann.